

Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der in „Standardabrechnungsfällen“ anfallenden Rechtsanwaltsgebühren nach dem RVG bei den im Prüfungsrecht häufigsten Streit-/Gegenstandswerten. Die Gebührenübersicht dient für Sie als Information, was Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung und/oder der Gegner zahlen bzw. erstatten muss/müssen, wenn diese(r) zur Kostentragung verpflichtet ist/sind, im Übrigen zur Einordnung meiner Honorarforderung.

I. Beratung, Gutachten

1. Erstes Beratungsgespräch

Beratung, Gutachten für Verbraucher §§ 14 RVG, 34 Abs. 1 S. 3 RVG	190,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	210,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	39,90 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>249,90 €</u>

2. Gutachten

Beratung, Gutachten für Verbraucher §§ 14 RVG, 34 Abs. 1 S. 3 RVG	250,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	270,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	51,30 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>321,30 €</u>

II. Außergerichtliche Tätigkeit

Hinweis: Zur Vereinfachung wird hier für die außergerichtliche Tätigkeit eine durchschnittliche Geschäftsgebühr für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Der Gebührenrahmen der Geschäftsgebühr reicht vom Berechnungsfaktor 0,5 bis 2,5. Es können also – insbesondere bei unter- oder überdurchschnittlichem Arbeitsaufwand – weniger als die Hälfte und auch fast das Doppelte der nachstehend aufgeführten Gebühren anfallen.

Gegenstandswert: 5.000,00 € (einschlägig etwa bei Nichtbestehen einer universitären Zwischen- oder Modulprüfung, Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern, Notenverbesserungsbegehren)

1,3 Geschäftsgebühr für Tätigkeit im Verwaltungsverfahren §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	460,85 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	480,85 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	91,36 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>572,21 €</u>

Gegenstandswert: 10.000,00 € (einschlägig etwa bei einer nicht bestandenen, das Studium abschließenden, aber den Berufszugang noch nicht eröffnenden [Staats-]Prüfung, z.B.: Staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Erste Staatsprüfung Lehramt, Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, letztmalig nicht bestandene Einzelleistungen [Modulprüfung] während des Studiums, die zur Exmatrikulation führen, Gesellenprüfung)

1,3 Geschäftsgebühr für Tätigkeit im Verwaltungsverfahren §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	847,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	867,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	164,84 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>1.032,44 €</u>

Gegenstandswert: 20.000,00 € (einschlägig bei allen abschließenden, den Berufszugang eröffnenden universitären, staatlichen oder sonstigen Prüfungen sowie einigen Prüfungen zur Weiterqualifikation, z.B.: der Bachelor- und Masterprüfung, der abschließenden ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung, der 2. juristischen Staatsprüfung sowie der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit Ausnahme NRW [hier: 40.000 €]; allen Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen [staatliche Prüfung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten; Notfallsanitäter etc.]; der „Heilpraktikerprüfung“, der Meisterprüfung, der Promotion)

1,3 Geschäftsgebühr für Tätigkeit im Verwaltungsverfahren §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.133,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.153,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	219,18 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>1.372,78 €</u>

Gegenstandswert: 40.000,00 € (2. Staatsexamen Lehramt, NRW)

1,3 Geschäftsgebühr für Tätigkeit im Verwaltungsverfahren §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.540,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.560,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	296,50 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>1.857,00 €</u>

Gegenstandswert: 50.000,00 € (Steuerberaterprüfung)

1,3 Geschäftsgebühr §§ 13, 14 RVG, Nr. 2300 VV RVG	1.764,10 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.784,10 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	338,98 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>2.123,08 €</u>

II. Gerichtliche Tätigkeit

Hinweis: Das RVG sieht vor, dass der Rechtsanwalt dem Mandanten nur die Hälfte der für die gerichtliche Tätigkeit anfallenden Verfahrensgebühr berechnen kann, wenn er in derselben Sache bereits außergerichtlich für ihn tätig gewesen ist. Diese Anrechnungsvorschrift ist nachfolgend nicht eingepreist. Es wird also eine ausschließlich gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts zugrunde gelegt. Falls in Ihrem Fall bereits eine außergerichtliche Tätigkeit vorausgegangen ist, müssen/können Sie für Ihre Kalkulation die Hälfte der Verfahrensgebühr in Abzug bringen.

1. Instanz

a) Vertretung im Klageverfahren in 1. Instanz, ohne mündliche Verhandlung oder Vorliegen eines die Terminsgebühr auslösenden Vergütungstatbestandes

Wenn sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Tätigkeit im schriftlichen Verfahren beschränkt, zum Beispiel auf die fristwahrende Klageerhebung, also kein Termin zur mündlichen Verhandlung stattfindet und auch ansonsten keine (Vergütungs-)Tatbestände vorliegen, welche die Terminsgebühr auslösen, fällt nur eine 1,3 Verfahrensgebühr an, deren Höhe somit der durchschnittlichen Geschäftsgebühr entspricht. Insoweit kann auf die obigen Berechnungsbeispiele verwiesen werden.

b) Vertretung im Eil- bzw. vorläufigen Rechtsschutzverfahren

Die anwaltliche Tätigkeit im Eilverfahren stellt eine eigenständige, gebührenpflichtige Tätigkeit dar. In der Regel findet im Eilverfahren keine mündliche Verhandlung bzw. kein Erörterungstermin bei Gericht statt und es fällt nur die 1,3 Verfahrensgebühr an, deren Höhe somit der durchschnittlichen Geschäftsgebühr entspricht. Grundsätzlich kann daher auf die obigen Berechnungsbeispiele zur Geschäftsgebühr verwiesen werden. Im Eilverfahren wird in der Regel aber nur die Hälfte des Streit- bzw. Gegenstandswerts des Hauptsacheverfahrens angesetzt. Ergänzend wird daher die bei einem Streit- bzw. Gegenstandswert von 2.500 € anfallende Gebühr aufgeführt:

Gegenstandswert: 2.500,00 €

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	306,15 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	326,15 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	61,97 €
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>388,12 €</u>

c) Vertretung im Klageverfahren in 1. Instanz, Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder Vorliegen eines die Terminsgebühr auslösenden Vergütungstatbestandes

Gegenstandswert: 5.000,00 € (einschlägig etwa bei Nichtbestehen einer universitären Zwischen- oder Modulprüfung, Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern, Notenverbesserungsbegehren)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	460,85 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	425,40 €

Zwischensumme der Gebührenpositionen	886,25 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	906,25 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	172,19 €
zu zahlender Betrag	1.078,44 €

Gegenstandswert: 10.000,00 € (einschlägig etwa bei einer nicht bestandenen, das Studium abschließenden, aber den Berufszugang noch nicht eröffnenden [Staats-]Prüfung, z.B.: Staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Erste Staatsprüfung Lehramt, Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, letztmalig nicht bestandene Einzelleistungen [Modulprüfung] während des Studiums, die zur Exmatrikulation führen, Gesellenprüfung)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	847,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	782,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.630,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.650,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	313,50 €
zu zahlender Betrag	1.963,50 €

Gegenstandswert: 20.000,00 € (einschlägig bei allen abschließenden, den Berufszugang eröffnenden universitären, staatlichen oder sonstigen Prüfungen sowie einigen Prüfungen zur Weiterqualifikation, z.B.: der Bachelor- und Masterprüfung, der abschließenden ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung, der 2. juristischen Staatsprüfung sowie der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit Ausnahme NRW [hier: 40.000 €]; allen Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen [staatliche Prüfung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten; Notfallsanitäter etc.]; der „Heilpraktikerprüfung“, der Meisterprüfung, der Promotion)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.133,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.046,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.180,00 €
Pauschale für Post und/ Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.200,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	418,00 €
zu zahlender Betrag	2.618,00 €

Gegenstandswert: 40.000,00 € (2. Staatsexamen Lehramt, NRW)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.540,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.422,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.962,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.982,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	566,68 €
zu zahlender Betrag	3.549,18 €

Gegenstandswert: 50.000,00 € (Steuerberaterprüfung)

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	2.171,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.628,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.799,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.819,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	725,72 €
zu zahlender Betrag	4.545,32 €

d) Vertretung im Klageverfahren in 1. Instanz, Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung oder Vorliegen eines die Terminsgebühr auslösenden Vergütungstatbestandes, Abschluss eines den Rechtsstreit beendenden Vergleichs

Gegenstandswert: 5.000,00 € (einschlägig etwa bei Nichtbestehen einer universitären Zwischen- oder Modulprüfung, Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern, Notenverbesserungsbegehren)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	460,85 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	425,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 Nr. 1 VV RVG	354,50 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.240,75 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.260,75 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	239,54 €
zu zahlender Betrag	1.500,29 €

Gegenstandswert: 10.000,00 € (einschlägig etwa bei einer nicht bestandenen, das Studium abschließenden, aber den Berufszugang noch nicht eröffnenden [Staats-]Prüfung, z.B.: Staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Erste Staatsprüfung Lehramt, Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, letztmalig nicht bestandene Einzelleistungen [Modulprüfung] während des Studiums, die zur Exmatrikulation führen, Gesellenprüfung)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	847,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	782,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 Nr. 1 VV RVG	652,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.282,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.302,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	437,38 €
zu zahlender Betrag	2.739,38 €

Gegenstandswert: 20.000,00 € (einschlägig bei allen abschließenden, den Berufszugang eröffnenden universitären, staatlichen oder sonstigen Prüfungen sowie einigen Prüfungen zur Weiterqualifikation, z.B.: der Bachelor- und Masterprüfung, der abschließenden ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung, der 2. juristischen Staatsprüfung sowie der 2. Staatsprüfung für das

Lehramt an öffentlichen Schulen mit Ausnahme NRW [hier: 40.000 €]; allen Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen [staatliche Prüfung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten; Notfallsanitäter etc.]; der „Heilpraktikerprüfung“, der Meisterprüfung, der Promotion)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.133,60 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.046,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 Nr. 1 VV RVG	872,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.052,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.072,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	583,68 €
zu zahlender Betrag	3.655,68 €

Gegenstandswert: 40.000,00 € (2. Staatsexamen Lehramt, NRW)

1,3 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3100 VV RVG	1.540,50 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3104 VV RVG	1.422,00 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 Nr. 1 VV RVG	1.185,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	4.147,50 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	4.167,50 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	791,83 €
zu zahlender Betrag	4.959,33 €

Gegenstandswert: 50.000,00 € (Steuerberaterprüfung)

1,6 Verfahrensgebühr, Verfahren vor dem Finanzgericht § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	2.171,20 €
1,2 Terminsgebühr § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.628,40 €
1,0 Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nrn. 1003, 1000 Nr. 1 VV RVG	1.357,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	5.156,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	5.176,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	983,55 €
zu zahlender Betrag	6.160,15 €

2. Instanz

a) Berufungszulassungsantragsverfahren

Gegenstandswert: 5.000,00 € (einschlägig etwa bei Nichtbestehen einer universitären Zwischen- oder Modulprüfung, Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern, Notenverbesserungsbegehren)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	567,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €

Zwischensumme netto	587,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	111,57 €
zu zahlender Betrag	698,77 €

Gegenstandswert: 10.000,00 € (einschlägig etwa bei einer nicht bestandenen, das Studium abschließenden, aber den Berufszugang noch nicht eröffnenden [Staats-]Prüfung, z.B.: Staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Erste Staatsprüfung Lehramt, Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, letztmalig nicht bestandene Einzelleistungen [Modulprüfung] während des Studiums, die zur Exmatrikulation führen, Gesellenprüfung)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.043,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.063,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	202,01 €
zu zahlender Betrag	1.265,21 €

Gegenstandswert: 20.000,00 € (einschlägig bei allen abschließenden, den Berufszugang eröffnenden universitären, staatlichen oder sonstigen Prüfungen sowie einigen Prüfungen zur Weiterqualifikation, z.B.: der Bachelor- und Masterprüfung, der abschließenden ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung, der 2. juristischen Staatsprüfung sowie der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit Ausnahme NRW [hier: 40.000 €]; allen Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen [staatliche Prüfung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten; Notfallsanitäter etc.]; der „Heilpraktikerprüfung“, der Meisterprüfung, der Promotion)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.395,20 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.415,20 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	268,89 €
zu zahlender Betrag	1.684,09 €

Gegenstandswert: 40.000,00 € (2. Staatsexamen Lehramt, NRW)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.896,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.916,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	364,04 €
zu zahlender Betrag	2.280,04 €

b) Vertretung im Berufungszulassungsantrags- und Berufungsverfahren nach zugelassener Berufung, Wahrnehmung eines Termins zur mündlichen Verhandlung

Gegenstandswert: 5.000,00 € (einschlägig etwa bei Nichtbestehen einer universitären Zwischen- oder Modulprüfung, Fortbildungsprüfungen bei den Industrie- und Handelskammern, Notenverbesserungsbegehren)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	567,20 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	425,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	992,60 €

Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.012,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	192,39 €
zu zahlender Betrag	1.204,99 €

Gegenstandswert: 10.000,00 € (einschlägig etwa bei einer nicht bestandenen, das Studium abschließenden, aber den Berufszugang noch nicht eröffnenden [Staats-]Prüfung, z.B.: Staatliche Pflichtfachprüfung, Schwerpunktbereichsprüfung, Erste Staatsprüfung Lehramt, Erster und Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, letztmalig nicht bestandene Einzelleistungen [Modulprüfung] während des Studiums, die zur Exmatrikulation führen, Gesellenprüfung)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.043,20 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	782,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	1.825,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	1.845,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	350,66 €
zu zahlender Betrag	2.196,26 €

Gegenstandswert: 20.000,00 € (einschlägig bei allen abschließenden, den Berufszugang eröffnenden universitären, staatlichen oder sonstigen Prüfungen sowie einigen Prüfungen zur Weiterqualifikation, z.B.: der Bachelor- und Masterprüfung, der abschließenden ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung, der 2. juristischen Staatsprüfung sowie der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an öffentlichen Schulen mit Ausnahme NRW [hier: 40.000 €]; allen Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen [staatliche Prüfung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, Physiotherapeuten; Notfallsanitäter etc.]; der „Heilpraktikerprüfung“, der Meisterprüfung, der Promotion)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.395,20 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.046,40 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	2.441,60 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	2.461,60 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	467,70 €
zu zahlender Betrag	2.929,30 €

Gegenstandswert: 40.000,00 € (2. Staatsexamen Lehramt, NRW)

1,6 Verfahrensgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	1.896,00 €
1,2 Terminsgebühr, Berufung § 13 RVG, Nr. 3202 VV RVG	1.422,00 €
Zwischensumme der Gebührenpositionen	3.318,00 €
Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme netto	3.338,00 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	634,22 €
zu zahlender Betrag	3.972,22 €

c) Vertretung im Eil- bzw. vorläufigen Rechtsschutzverfahren (Beschwerdeverfahren)

Für die Vertretung im Beschwerdeverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof nach der Einlegung einer Beschwerde gegen einen im Eil- bzw. vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergangenen, ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichtes entsteht dieselbe 1,6 Verfahrensgebühr wie für die Vertretung im Berufungszulassungsantragsverfahren. Für die im Beschwerdeverfahren anfallenden Gebühren kann daher grundsätzlich auf die obigen Berechnungsbeispiele für die Vertretung im Berufungszulassungsantragsverfahren verwiesen werden. Allerdings wird im Eilverfahren grundsätzlich nur die Hälfte des Streit-/Gegenstandswerts der Hauptsache angesetzt. Ergänzend werden daher die anfallenden Gebühren bei einem Streitwert von 2.500 € dargestellt:

Gegenstandswert: 2.500,00 €

1,6 Verfahrensgebühr § 13 RVG, Nr. 3200 VV RVG	376,80 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>	<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto	396,80 €
<u>19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG</u>	<u>75,39 €</u>
<u>zu zahlender Betrag</u>	<u>472,19 €</u>